

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 7/2564

Investitionsförderung in den Sonderwirtschaftsentwicklungszonen

Gemäß der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 über die Investitionsförderungsmaßnahmen, zur Förderung von Investitionen in die Sonderwirtschaftsentwicklungszone und der wirtschaftlichen und sozialen Diversifizierung sowohl auf regionaler als auch auf lokaler Ebene und gemäß Abschnitte 18, 31 und 35 des Investment Promotion Act of B.E. 2520 verkündet das Board of Investment folgende Maßnahmen zur Investitionsförderung in den Sonderwirtschaftsentwicklungszonen:

1. Sonderwirtschaftsentwicklungszonen sind vom Kabinett gemäß der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungspolitik für Sonderwirtschaftszonen als Sonderwirtschaftszone ausgewiesene Gebiete und werden als Investitionsförderungszone anerkannt.

2. Im Falle der generell geförderten Aktivitäten, gemäß Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2011, haben die Projekte einen Anspruch auf folgende Anreize:

2.1 Befreiung von Einfuhrabgaben auf Maschinen

2.2 Drei zusätzliche Jahre Körperschaftssteuerbefreiung zu dem üblichen Körperschaftssteuerbefreiungszeitraum. Der gesamte Steuerbefreiungszeitraum darf allerdings acht Jahre nicht überschreiten.

2.3 Im Falle dass die Aktivität des Projekts in der Gruppe A1 oder A2 sind, welche bereits acht Jahre Körperschaftssteuerbefreiung bietet, hat das Projekt einen Anspruch auf eine 50-prozentige Erlassung der Körperschaftssteuer nach Ablauf des regulären Steuerbefreiungszeitraums für weitere fünf Jahre.

2.4 Berechtigung zum doppelten Kostenabzug von Transport-, Elektrizitäts- und Wasserversorgungskosten für 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten Einnahme.

2.5 Berechtigung zu 25 Prozent Kostenabzug von Installationen oder Konstruktionen von Infrastruktur ab dem Zeitpunkt der ersten Einnahme, zusätzlich zu den Abschreibungskosten.

2.6 Befreiung von Einfuhrabgaben auf Roh- und Betriebsstoffe, die in der Produktion von Exportwaren verwendet werden, für fünf Jahre.

2.7 Nicht-steuerliche Anreize

3. Im Fall der gezielten Aktivitäten haben die Projekte einen Anspruch auf folgende Anreize:

3.1 Befreiung von Einfuhrabgaben auf Maschinen

3.2 Acht Jahre Körperschaftssteuerbefreiung, wobei die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze bei 100 Prozent der Investitionen (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) liegt

3.3 Eine 50-prozentige Erlassung der Körperschaftssteuer nach Ablauf des regulären Steuerbefreiungszeitraums für weitere fünf Jahre.

3.4 Berechtigung zum doppelten Kostenabzug von Transport-, Elektrizitäts- und Wasserversorgungskosten für 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten Einnahme.

3.5 Berechtigung zu 25 Prozent Kostenabzug von Installationen oder Konstruktionen von Infrastruktur ab dem Zeitpunkt der ersten Einnahme, zusätzlich zu den Abschreibungskosten.

3.6 Befreiung von Einfuhrabgaben auf Roh- und Betriebsstoffe, die in der Produktion von Exportwaren verwendet werden, für fünf Jahre.

3.7 Nicht-steuerliche Anreize

4. Diese Maßnahme gilt für Investitionsförderungsanträge, die zwischen dem 4. Januar 2021 und dem letzten Werktag des Jahres 2021 eingereicht werden.

Diese Bekanntmachung ist ab sofort gültig.

Bekannt gegeben am 19. März 2021

(General Prayuth Chan-ocha)

Premierminister

Vorsitzender des Board of Investment